

# **Hauptsatzung der Stadt Lampertheim**

## **(amtlich bekannt gemacht am 07.06.2016)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 803), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 03.06.2016 folgende Hauptsatzung der Stadt Lampertheim beschlossen:

### **§ 1 (Stadtverordnetenversammlung)**

Es sind fünf Vertreter/innen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin zu wählen.

### **§ 2 (Magistrat)**

Es sind neun Stadträte zu wählen. Die Stelle des Ersten Stadtrates/der Ersten Stadträtin ist hauptamtlich zu verwalten.

### **§ 3 (Ortsbezirke, Ortsbeiräte, Außenstellen der Verwaltung)**

(1) Die Stadtteile Hofheim, Hüttenfeld, Neuschloß und Rosengarten bilden je einen Ortsbezirk; zum Zwecke der Einrichtung der Ortsbeiräte werden die ehemals gemeindefreien Grundstücke „Wehrzollhaus“ dem Ortsbezirk Hofheim, die ehemals selbstständige Gemarkung „Wildbahn“ und die ehemals selbstständige Gemarkung „Seehof“, so weit sie gesetzlich in die Stadt Lampertheim eingegliedert worden sind, dem Ortsbezirk Hüttenfeld und der Wohnplatz „In den Ruthen“ dem Ortsbezirk Neuschloß zugeordnet.

(2) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat mit je neun Mitgliedern eingerichtet.

(3) In den Stadtteilen Hofheim, Hüttenfeld und Rosengarten werden Außenstellen der Verwaltung eingerichtet. Das Nähere regelt der Magistrat.

### **§ 4 (Ausländerbeirat)**

(1) Es wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Eine Briefwahl ist zulässig.

## § 5 (Öffentliche Bekanntmachungen)

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lampertheim erfolgen - vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 - durch Abdruck in der „Lampertheimer Zeitung“ und dem „Südhessen Morgen“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Stadthauses in Lampertheim, Römerstraße 102, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum) und die Zeit der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und öffentliche Auslegungen, so weit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

(4) Kann die für die öffentliche Bekanntmachung gemäß den Absätzen 1 und 2 bestimmte Zeitung durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Streik oder andere unabwendbare Zufälle nicht erscheinen, so erfolgt eine vereinfachte Bekanntmachung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln im Stadthaus, Lampertheim, Römerstraße 102, für den Stadtteil Hofheim am Bürgerhaus, Balthasar-Neumann-Straße 1 - 3, für den Stadtteil Hüttenfeld am Bürgerhaus, Alfred-Delp-Straße 50, für den Stadtteil Neuschloß im Eingangsbereich zum Bürgersaal, Ahornweg 1 und für den Stadtteil Rosengarten am Dorfgemeinschaftshaus, Rheingoldstraße 5.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme zählen bei der Berechnung der Aushangsfrist nicht mit. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind auf dem ausgehängten Exemplar unterschriftlich zu bescheinigen. Die Verkündung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen; dabei ist anzugeben, wann die Bekanntmachung nach Absatz 5 c vollendet war.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist vollendet

a) nach Absatz 1 mit Ablauf des Tages an dem die letzte der genannten Zeitungen mit der Bekanntmachung erscheint;

b) nach Absatz 2 mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist;

c) nach Absatz 4 mit Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushanges;

d) nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist im Anschluss an den Ablauf der Frist nach c).

## **§ 6 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.04.2013, amtlich bekanntgemacht am 04.05.2013, außer Kraft.

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim (amtlich bekannt gemacht am 07.11.2020)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 84, 89 und 149 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 803), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 23.10.2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Lampertheim beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 4 (Integrations-Kommission)**

- (1) Anstelle eines Ausländerbeirats wird eine Integrations-Kommission nach § 89 HGO eingerichtet.
- (2) Die Integrations-Kommission besteht aus vierzehn Mitgliedern.

## **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.